Montage- und Leistungsbedingungen der Firma Bauer Lagertechnik GmbH

Bauseitige Leistungen bzw. Voraussetzungen:

1. Alle baurechtlichen Vorschriften sind vom Auftraggeber bzw. vom Betreiber der Regalanlage zu prüfen bzw. mit der zuständigen Behörde abzuklären.

2. Falls nicht ausdrücklich gegenteilig beschrieben, befindet sich die Regal- oder Bühneneinrichtung in allseits geschlossenen Räumen, ohne erhöhte Korrosionsgefahr.

3. Es wird vorausgesetzt, dass der Hallenboden mindestens Betongüte B 25 hat und eine Mindestdicke von 200 mm besitzt. Die Bodendübel müssen im Rohbeton greifen. Eine Bodenebenheit gemäß DIN 18202 Zeile 3 (Abweichung max. 15 mm bei 15 m Abstand) wird vorausgesetzt. Der Untergrund muss geeignet sein, die durch die Regale eingebrachten Lasten sicher aufzunehmen. Eine evtl. erforderliche Prüfung erfolgt bauseits.

4. Der Hallenboden darf nicht aus einem Material bestehen, welches zu chemischen Reaktionen mit den Regalen führt (er muss magnesitfrei sein).

5. Die Zufahrt für unseren LKW zur Laderampe muss ungehindert möglich sein.

6. Die Entladung des LKWs erfolgt durch Ihren Stapler und Ihr Personal.

7. Der innerbetriebliche Transport der angelieferten Ware bis zur Verwendungsstelle ist ebenfalls eine bauseitige Leistung. Die Ware ist in unmittelbarer Nähe des Montageortes zwischenzulagern.

8. Die Montagefläche muss vor Montagebeginn vollständig freigeräumt und besenrein sein.

9. Den Monteuren ist kostenlos Strom (220V +380V max. 25 m vom Aufstellort) und Wasser zur Verfügung zu stellen.

10. Im Bedarfsfall ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen ist ein geeigneter Gabelstapler. Falls erforderlich für uneingeschränkte Nutzung während der gesamten Montagedauer.

11. Der Aufbau der Anlage wird, falls vorhanden, gemäß Angebotszeichnung vorgenommen. Eventuelle Änderungswünsche oder zusätzliche Arbeiten sind mit uns abzusprechen und gesondert in Auftrag zu geben! Hierfür ist die Schriftform erforderlich.

12. Die Bekanntgabe aller fehlenden Parameter wie z. B. der genaue Aufstellort, Abstandsmaße, gewünschte Einhängehöhen der Böden usw. muss spätestens bei Montagebeginn erfolgen.

13. Es darf keine Unterbrechung oder Behinderung des Montageablaufs seitens des Auftraggebers oder durch eine gleichzeitige Anwesenheit anderer Firmen am Montageort erfolgen.

14. Verzinkte Komponenten können aufgrund von Handschweiß leicht korrodieren und Weißrost ansetzen. Dieses gilt jedoch nicht als Qualitätsmangel.

15. Unmittelbar nach Fertigstellung der Montageleistungen ist die gemeinsame Abnahme bzw. Übergabe durch Bauleitung/Beauftragte des AG/Endkunden und Montageleiters durchzuführen und schriftlich (Lieferschein/Protokoll) zu bestätigen.

16. Abfallbehälter müssen durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Entsorgung trägt der Auftraggeber.